

# **COVID-19-TESTKONZEPT**

der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen  
in der Fassung vom 19. Mai 2021

## **ÜBERSICHT**

### **A. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

- A1. Vorbemerkungen
- A2. Regelmäßige Testpflicht für alle Hochschulangehörigen
- A3. Ausnahmen bei Impfungen

### **B. REGELUNGEN FÜR VERWALTUNGSMITARBEITER & LEHRENDE**

- B1. Verpflichtung zu wöchentlichen externen Schnelltests
- B2. Möglichkeit zu internen Selbsttests
- B3. Was tun bei positiven Testergebnissen ?

### **C. REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE**

- C1. Verpflichtung zu wöchentlichen externen Schnelltests
- C2. Möglichkeit zu flankierenden internen Schnelltests bei Gruppenveranstaltungen
- C3. Was tun bei positiven Testergebnissen ?

### **D. RELUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHNELLTESTS**

- D1. Testarten
- D2. Personal / Schutzmaßnahmen
- D3. Dokumentation / Umgang mit den Testergebnissen

### **E. UMGANG MIT ERHOBENEN DATEN (gem. DSGVO)**

#### **ANLAGEN:**

- Merkblatt Coronatests im Betrieb
- Corona-Merkblatt Selbsttest des Landes BaWü
- Muster-Formular zur Dokumentation von Schnelltests
- Muster-Formular Einverständniserklärung zur Weitergabe von positiven Testergebnissen

## A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

### A1. Vorbemerkungen

In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist die Bereitschaft zu Testungen nicht nur eine Frage des Infektionsschutzes, sondern auch eine der selbstachtenden Eigenverantwortung sowie der Fairness allen Hochschulmitgliedern gegenüber. Das Testen ist daher neben der Impfung und der Einhaltung der bewährten AHA+L+C Regeln (Abstandseinhaltung, Hygienemaßnahmen, medizinische Maskenpflicht, regelmäßiges Lüften, Corona-Wan-App sowie Kontaktnachverfolgung bei lokalen Ausbrüchen) ein weiterer essentieller Bestandteil der aktuellen Pandemie-Schutzstrategie der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen (HfM Trossingen): Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und somit ein wirksamer Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Das vorliegende COVID-19-Testkonzept der HfM Trossingen zielt darauf, eine strukturierte Hochschulumgebung zu schaffen, die möglichst nur getesteten Personen erlaubt an der Hochschule zu arbeiten bzw. am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Im Hygienekonzept sowie in den aktuell angepassten Rundmail-Mitteilungen aus dem Rektorat regelt die Hochschule – auf Basis der jeweiligen Corona-Verordnung-Studienbetrieb – die aktuell geltenden Hygieneregeln sowie die aktuellen Ausnahmegenehmigungen für Präsenzunterrichte. Mit der Möglichkeit von Schnelltests sowie Selbsttests werden die bisherigen Maßnahmen ergänzt. Negative Testergebnisse führen dabei keineswegs dazu, dass die anderen oben genannten Maßnahmen aufgeweicht werden können oder gar nicht mehr beachtet werden müssen.

Die Hochschulleitung sowie das Corona-Veranstaltungsteam stimmt die genannten Rahmenkonzepte aufeinander ab und entwickelt diese in regelmäßigen Abständen weiter.

Für Hochschulmitglieder, die sich nicht testen lassen wollen, steht im Studium die (eingeschränkten) Optionen der Onlinelehre und für die Bürotätigkeiten das Homeoffice zu Verfügung. Die entsprechenden technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wurden seitens der Hochschule geschaffen.

WICHTIG: Verordnungen übergeordneter Stellen (Land oder Bund) haben im Zweifelsfall Vorrang (z.B. zu vollständig Geimpften oder Genesenen).

Hinweise, Fehlermeldungen und/oder Verbesserungsvorschläge werden gerne unter [krisenbuero@mh-trossingen.de](mailto:krisenbuero@mh-trossingen.de) entgegen genommen.

### A2. Allgemeine Verfahrensregeln:

Es werden tagesaktuelle negative Testungen bzw. Testergebnisse vom Vortag (Bescheinigungen ausgestellt von Ärzten, Testzentren, Apotheken) als Zugangsvoraussetzung akzeptiert.

Gegen Covid-19 geimpfte Personen werden ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung wie Personen mit bescheinigtem negativem Testergebnis behandelt. (siehe Hinweise des RKI unter: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>) Der Nachweis der Impfung erfolgt über den Impfausweis.

Alle anderen Hochschulmitglieder und -Angehörigen sind aufgefordert regelmäßig auf die unter B1., B2. und C1. genannten Schnelltest- bzw. Selbsttestmöglichkeiten zurückzugreifen.

## B. REGELUNGEN FÜR VERWALTUNGSMITARBEITER & LEHRENDE

### B1. Verpflichtung zu wöchentlichen externen Schnelltests

Alle Hochschulangehörige sollen **mindestens 1x wöchentlich** einen Schnelltest absolvieren. Sie können die kostenfreien Schnelltest-Angebote in Anspruch nehmen und sich dort 1x wöchentlich auf COVID-19 testen lassen. Das **Trossinger Testzentrum** befindet sich im Foyer der Fritz-Kiehn-Halle (Achauerstraße 45) und bietet in zwei wöchentlichen Zeitfenstern Tests an (nähere Informationen unter [www.trossingen.de](http://www.trossingen.de)). Kostenlose Tests sind einmal wöchentlich auch in der **Markt-Apotheke** am Rudolf-Maschke-Platz möglich ([Link zur Terminvereinbarung](#)). Weitere Apotheken, die ein solches Angebot vorhalten, finden man auf der Website der [Landesapothekerkammer Baden-Württemberg](#).

**ACHTUNG: Negative Testergebnisse führen nicht dazu, dass die im Hygienekonzept genannten Maßnahmen aufgeweicht werden können oder gar nicht mehr beachtet werden müssen!** Es ist zu beachten, dass die verwendeten Selbsttests nur eine eingeschränkte Genauigkeit besitzen. Diese ergänzen lediglich unsere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

### B2. Möglichkeit zu internen Selbsttests

- Für Mitarbeiter der Hochschulverwaltung befindet sich in der Registratur (1.OG des Verwaltungstraktes, rechterhand, gegenüber der Prüfungsverwaltung) eine „Corona-Kiste“. Diese enthält medizinische Masken (OP-Masken, FFP2-Masken) und **Selbsttests**.
- Für Lehrende werden Selbsttests an der Zentrale vorgehalten.

Die Selbsttests müssen lt. aktueller Verordnung vom Arbeitgeber 1x pro Woche angeboten werden. Jedes Mitglied der Hochschulverwaltung bzw. jede\*r Lehrende\*r kann daher pro Woche einen Selbsttest entnehmen bzw. sich aushändigen lassen und an sich durchführen.

Es gelten folgende Regelungen bzgl. des Testangebots:

- Es fallen sowohl Schnelltests als auch Selbsttests unter die neue Vorschrift. Die Testung muss nicht in der Arbeitszeit erfolgen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfiehlt, das Testangebot möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit wahrzunehmen.
- Auch der Betriebsarzt der Hochschule (Dr. Aicher in Spaichingen) steht zur Verfügung (siehe Adresse auf **Anlage „Coronatests im Betrieb“**). Diese Tests haben den Vorteil, dass sie unter Fachaufsicht durchgeführt werden und offiziell bescheinigt werden. Da Selbsttests in der Hochschule für Beschäftigte zur Verfügung stehen, können Tests außerhalb der Hochschule grundsätzlich nicht als als Arbeitszeit abgerechnet werden.
- Die Corona-Arbeitsschutzverordnung sieht lediglich eine Angebotspflicht des Arbeitgebers vor. Der/die Mitarbeiterin muss dieses Angebot aber nicht annehmen und hat auch keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu befürchten, wenn er/sie sich dem Test verweigert.

### B3. Was tun bei positiven Testergebnissen ?

Im Falle eines positiven Antigentests (egal, ob Schnell- oder Selbsttest) muss die betroffene Person die Hochschule sofort verlassen und das positive Testergebnis der Hochschulleitung melden (z.B. per E-Mail an [krisebuero@mh-trossingen.de](mailto:krisebuero@mh-trossingen.de)). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt mit, dass in diesem Fall „hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln“ gestellt werden. Das bedeutet: **Der/die Betroffene gilt als Verdachtsfall und muss sich eigenverantwortlich mit dem örtlichen Testzentrum oder dem Hausarzt in Verbindung setzen, um einen PCR-Nachtest in die Wege zu leiten.** Dieser dient dazu, das Ergebnis des Antigentests zu verifizieren (siehe hierzu die **Anlage „Corona-Merkblatt Selbsttest des Landes BaWü“**).

## C. REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE

### C1. Verpflichtung zu wöchentlichen externen Schnelltests

Alle Hochschulangehörige sollen **mindestens 1x wöchentlich** einen Schnelltest absolvieren. Sie können die kostenfreien Schnelltest-Angebote in Anspruch nehmen und sich dort 1x wöchentlich auf COVID-19 testen lassen. Das **Trossinger Testzentrum** befindet sich im Foyer der Fritz-Kiehn-Halle (Achauerstraße 45) und bietet in zwei wöchentlichen Zeitfenstern Tests an (nähere Informationen unter [www.trossingen.de](http://www.trossingen.de)). Kostenlose Tests sind einmal wöchentlich auch in der **Markt-Apotheke** am Rudolf-Maschke-Platz möglich ([Link zur Terminvereinbarung](#)). Weitere Apotheken, die ein solches Angebot vorhalten, finden man auf der Website der [Landesapothekerkammer Baden-Württemberg](#).

**ACHTUNG: Negative Testergebnisse führen nicht dazu, dass die im Hygienekonzept genannten Maßnahmen aufgeweicht werden können oder gar nicht mehr beachtet werden müssen!** Es ist zu beachten, dass die verwendeten Selbsttests nur eine eingeschränkte Genauigkeit besitzen. Diese ergänzen lediglich unsere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie.

### C2. Möglichkeit zu flankierenden internen Schnelltests bei Gruppenveranstaltungen

Die Hochschule stellt für ausgewählte, mit dem Rektorat abzustimmende Gruppenveranstaltungen Schnelltestungen durch geschultes Personal (vorzugsweise der Hochschule) bereit. Bei einem mehrtägigen Projekt sind alle Mitwirkenden alle 2-3 Tage zu testen (Empfehlung des Betriebsarztes Dr. Aicher). Die Mitwirkung bei diesen Projekten ist dann nur bei vorliegendem negativen Schnelltestergebnis möglich. Personen, die den Test verweigern, sind vom Projekt auszuschließen. Die Testergebnisse werden protokolliert. Die Zustimmung der Teilnehmer\*innen zur Weiterleitung von positiven Testergebnissen an das Gesundheitsamt ist auf einem separaten Formular festzuhalten.

### C3. Was tun bei positiven Testergebnissen ?

Im Falle eines positiven Antigentests (egal, ob Schnell- oder Selbsttest) muss die betroffene Person die Hochschule sofort verlassen und das positive Testergebnis der Hochschulleitung melden (z.B. per E-Mail an [krisebuero@mh-trossingen.de](mailto:krisebuero@mh-trossingen.de)). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt mit, dass in diesem Fall „hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln“ gestellt werden. Das bedeutet: **Der/die Betroffene gilt als Verdachtsfall und muss sich eigenverantwortlich mit dem örtlichen Testzentrum oder dem Hausarzt in Verbindung setzen, um einen PCR-Nachtest in die Wege zu leiten.** Dieser dient dazu, das Ergebnis des Antigentests zu verifizieren (**siehe hierzu die Merkblätter des Landes Baden-Württemberg im Anhang: „Mein Selbsttest ist positiv“ bzw. „Mein Schnelltest ist positiv“ Ibsttest des Landes BaWü“**).

## D. REGELUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHNELLTESTS

### D1. Test-Arten

1. Wenn bei Probenphasen oder Projekten mit größeren Gruppen (i.d.R. ab 10 Personen) Testungen durchgeführt bzw. von der Hochschule für Mitarbeiter oder Projekt-Mitwirkende Selbsttests angeboten werden, sind Schnelltests bzw. Selbsttests einzusetzen, die auf den Listen der vom RKI (Robert-Koch-Institut) bzw. PEI (Paul-Ehrlich-Institut) positiv evaluierten Produkten geführt werden.

### D2. Personal / Schutzmaßnahmen

1. Bei Durchführung von Schnelltestreihen ist dafür geschultes Personal einzusetzen (mit ärztlicher oder Ersthelferausbildung und/oder durch ärztliches oder ausgebildetes Apotheken-Personal geschult). Schnelltestreihen sind von mind. 2 Personen durchzuführen, von denen eine jeweils die Testungen, die andere die Dokumentationen durchführt.
2. Werden Selbsttests bei Gruppen angeboten, ist auch hierbei eine geschulte Person zur Anleitung und Dokumentation einzusetzen.
3. Das eingesetzte Personal hat insbesondere bei den aktiv durchgeführten Schnelltests entsprechende Ganzkörper-Schutzkleidung zu tragen.

### D3. Dokumentation / Umgang mit Testergebnissen

1. Die Ergebnisse der durchgeführten Schnell- oder Selbsttests sind sorgfältig in Listen zu dokumentieren. Name der getesteten Person und Testergebnis muss zweifelsfrei zuzuordnen sein. Diese Dokumentationen werden gemäß den Datenschutzbedingungen frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach Beendigung der Pandemie gelöscht.
2. Positiv getestete Personen sind umgehend über weitere Maßnahmen und Verpflichtungen aufzuklären (mdl. wie auch durch ein auszuhändigendes Merkblatt, z.B. „**Corona-Merkblatt Selbsttest des Landes BaWü**“ / s.a. Punkte B3. und C3.). Desweiteren greift dann Punkt A1.1 des Hygienekonzepts der Hochschule.

## E. UMGANG MIT ERHOBENEN DATEN

Zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz der Gesundheit der an der Hochschule Tätigen bzw. Studierenden werden bei der Dokumentation von Schnell- oder Selbsttests folgende zusätzliche Daten nach Art. 9 DSGVO vom Testpersonal erhoben:

- Name der getesteten Person
- Status derselben an der Hochschule

Die Verarbeitung der Daten beruht auf einer gesetzlichen Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, zur Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, sowie aufgrund des Gesundheitsschutzes nach §22 Abs. 1 (1) lit. c BDSG.

Die Daten verbleiben intern (Aufbewahrung im Orchesterbüro bzw. der Zentrale), werden vertraulich behandelt und nur auf Anfrage seitens der Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Die erhobenen Daten werden spätestens nach Beendigung der Pandemie unverzüglich gelöscht.

# ICH HABE EINEN SELBSTTEST DURCH- GEFÜHRT UND ER IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin,  
Lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

## 1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die **Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen lassen.** Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Schnelltests durchführen, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter <https://www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests.html>. Oftmals listen auch die Kommunen Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasenschutz) und verzichten Sie nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel.

## 2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Und erst dann besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

### **3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!**

- Vermeiden Sie direkten Kontakt.
- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.
- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Ergebnis eines in einer Teststelle durchgeführten Antigen-Schnelltests vorliegt.

### **4. Weitere Informationen**

Antworten auf weitere Fragen finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-selbsttests/>

Weitere Informationen zum Vorgehen bei einem positiven Ergebnis nach einem PCR-Test oder durch geschulte Dritte durchgeführten Antigenschnelltest erhalten Sie zudem von der entsprechenden Teststelle.

# MEIN SCHNELLTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

## 1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus!
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Ihre Absonderung endet in der Regel 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

## 2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.



- Auch Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 14 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.

### **3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!**

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb auch mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Oftmals listen auch die Kommunen Teststellen auf Ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

### **4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt**

- Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, sofern es von dem positiven Ergebnis Ihres Antigen-Schnelltests Kenntnis erlangt bzw. von Ihrem positiven PCR-Test, wenn Sie diesen zur Bestätigung haben durchführen lassen.  
Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Im Gespräch mit dem Gesundheitsamt werden Ihre engen Kontaktpersonen abgefragt. Machen Sie sich daher am besten bereits jetzt Gedanken, mit wem Sie in den letzten Tagen Kontakt hatten.
- Das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt wird sich nach dem Gespräch an die dann als enge Kontaktpersonen eingestufteten Personen außerhalb Ihres Haushaltes wenden – Sie müssen diese nicht selbst informieren! Erst nach Mitteilung durch die Behörde müssen sich diese Personen in Absonderung begeben.
- Im Nachgang werden Sie, Ihre Haushaltsangehörigen und Ihre Kontaktpersonen eine Bescheinigung über Ihre Absonderung von der Behörde erhalten. Dies kann einige Tage dauern.